II-1/610-11/7 He

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 6. Ändrung des Bebauungsplans

„Westlich des Anton-Rauscher-Weges“

Der Gemeinderat hat am 12. Februar 2019 in öffentlicher Sitzung die 6. Änderung des Bebauungsplans

„Westlich des Anton-Rauscher-Weges“

für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 589/3 der Gemarkung Flintsbach a.Inn als Satzung beschlossen. Das Grundstück liegt am Anton-Rauscher-Weg, östlich der Einmündung des Schlossbergweges in den Anton-Rauscher-Weg. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Flintsbach a.Inn, Kirchstr. 9, 83126 Flintsbach a.Inn, Zimmer 15 zur Einsichtnahme aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. **eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,**
2. **eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und**
3. **nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und**
4. **nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,**

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsübliche bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am 20.02.2019
sowie auf der Internetseite der
Gemeinde Flintsbach a.Inn (www.flintsbach.de)

Abgenommen am 01. April 2019

.....
Unterschrift und Dienstbezeichnung

Flintsbach a.Inn, 20.02.2019
Gemeinde Flintsbach a.Inn

(Siegel)

.....
Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister